



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 22. Änderung

Geschäftszahl IVa-72/165-2012

Innsbruck, 30.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlasse geändert bzw. hinzugefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen waren vor allem wegen der in zwei Dienstrechts-Novellen (Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, sowie BGBl. I Nr. 24/2013) sowie der in der Novelle zum Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998, LGBl. Nr. 125/2012, enthaltenen Gesetzesänderungen erforderlich. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

| Erlass Nr. – Titel | Änderungen |
|---|--|
| Erlass Nr. 1 – Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 | <p>Punkt 1.3.6 (Auflösung des Dienstverhältnisses): Das Dienstverhältnis wird ab 01.01.2013 auch in folgenden Fällen aufgelöst: Rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß nach § 92 StGB (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen), nach den §§ 201 bis 217 StGB (das sind nahezu alle strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von Personen, insbesondere sexueller Missbrauch von Unmündigen oder Jugendlichen, sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren, geschlechtliche Nötigung), nach § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen) und § 312a StGB (Folter).</p> <p>Punkt 1.4.3 (Sonstige Verwendungsmöglichkeiten): Eine Mitverwendung ist u.a. für Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 9. Schulstufe zulässig.</p> <p>Punkt 1.5.4 (Dienstpflichten des Leiters/der Leiterin): Der Schulleiter/die Schulleiterin hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu den Bewerberinnen und Bewerberinnen</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>bern Stellung zu nehmen, die eine Anstellung an seiner/ihrer Schule anstreben, die dem erstellten Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplan (z.B. durch die Erfüllung einer in dieser Planung ausgewiesenen Zusatzqualifikation) entsprechen oder die für eine Lehrtätigkeit an seiner/ihrer Schule gewonnen werden sollen. Überdies hat er/sie das Recht, der Dienstbehörde Vorschläge für die Stellenbesetzung zu unterbreiten.</p> <p>Punkt 1.6.1.6 (Pflegefreistellung) Lehrkräfte haben einen Anspruch auf Pflegefreistellung nun auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • wegen der Begleitung ihres erkrankten Kindes, Wahlkindes, Pflege- oder Stiefkindes bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. • wegen der Begleitung des Kindes der Person, mit der die Lehrkraft in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. • wegen der notwendigen Pflege ihres nicht im selben Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes). |
| <p>Erlass Nr. 2 - Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998</p> | <p>Berücksichtigung der neuen Zuständigkeitsregelungen für Lehrkräfte an Neuen Mittelschulen (es gelten dieselben Regelungen wie für Lehrkräfte an Hauptschulen) sowie der ab 01.01.2014 wirksam werdenden Neuregelung der Zuständigkeiten zur Durchführung von Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren.</p> |
| <p>Erlass Nr. 23 - Wichtiges für die Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes</p> | <p>Punkt 3 (Frühkarenzurlaub für Väter): Ab 01.01.2013 ist einzige Voraussetzung für die Gewährung des Frühkarenzurlaubes, dass der Vater mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Frist für die Meldung von Beginn und Dauer des Frühkarenzurlaubes wurde auf „eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin“ verkürzt.</p> <p>Punkte 4.1 und 5: Mit Wirksamkeit ab 01.09.2013 haben auch Schulleiter/innen, Berufsschuldirektorstellvertreter/innen und Lehrer/innen, die mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz sowie auf eine Teilzeitbeschäftigung nach § 46 LDG 1984 (Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes).</p> |
| <p>Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm</p> | <p>Punkt 2.3.1 (Aufgabenbereich C - Allgemeines): An Neuen Mittelschulen besteht die Vertretungsverpflichtung auch, sofern für die Unterrichtserteilung Bundeslehrkräfte oder an deren Stelle tätige Landeslehrkräfte eingesetzt sind.</p> |
| <p>Erlass Nr. 88 - Altersteilzeit</p> | <p>Nunmehr können auch Schulleiter/innen, die eine Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 44 oder 46 LDG oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. dem Väter-Karenzgesetz in Anspruch nehmen, beantragen, dass die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge (inklusive Sonderzahlungen) erfasst.</p> |
| <p>Erlass Nr. 93 - Verwendungsbezeichnungen für Vertragslehrpersonen</p> | <p>Vertragslehrer/Vertragslehrerinnen an Neuen Mittelschulen führen die Verwendungsbezeichnung „Lehrer/in an der Neuen Mittelschule“.</p> |
| <p>Neuer Erlass Nr. 96 - Frauenförderung</p> | <p>Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 05.09.2012 einen Frauenförderungsplan für die Lehrerinnen und Lehrer für allgemein bildende Pflichtschulen, Berufsschulen und land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Tirol erlassen. Der neue Erlass Nr. 96 enthält Informationen über den wesentlichen Inhalt des Frauenförderungsplanes und darin vorgesehene dienstliche Verpflichtungen</p> |

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Nähere Informationen zu der ab 01.09.2013 möglichen Teilzeitbeschäftigung für Schulleiter/innen sowie zur Teilbetrauung der für die Vertretung der teilzeitbeschäftigten Schulleiter/innen vorgesehenen Lehrkräfte werden demnächst in einem eigenen Rundschreiben veröffentlicht werden. In diesem Rundschreiben werden des Weiteren die neuen Regelungen über den Anspruch auf eine Dienstzulage für den Unterricht in Deutsch, Mathematik oder Lebender Fremdsprache abgehandelt werden.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter (Ihre Bezirkssachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter